

Checkliste zur Kontrolle einer Einbauerklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG:

Bezeichnung unvollständige Maschine / Einbauerklärung : _____

Kontrollpunkte	Bewertungen
<p>Ist die Einbauerklärung in der Amtssprache des Verwendungslandes abgefasst?</p> <p>Siehe Anhang II B: Für die Abfassung dieser Erklärung sowie der Übersetzungen gelten die gleichen Bedingungen wie für die Betriebsanleitung (siehe Anhang I Nummer 1.7.4.1 Buchstaben a und b); sie ist entweder maschinenschriftlich oder ansonsten handschriftlich in Großbuchstaben auszustellen.</p>	
<p>Firmenbezeichnung mit vollständiger Anschrift vorhanden?</p> <p>Siehe Anhang II B Nr. 1: Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Herstellers der unvollständigen Maschine und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten</p>	
<p>Beschreibung bzw. Identifizierung der Maschine vorhanden?</p> <p>Siehe Anhang II B Nr. 3: Beschreibung und Identifizierung der unvollständigen Maschine, einschließlich allgemeiner Bezeichnung, Funktion, Modell, Typ, Seriennummer und Handelsbezeichnung;</p>	
<p>Stimmen die o. g. Angaben mit der Maschine überein?</p>	
<p>Sind weitere, zutreffende EU-Richtlinien angegeben?</p> <p>Siehe Anhang II B Nr. 4: eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden, ferner eine Erklärung, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B erstellt wurden, <u>sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass die unvollständige Maschine anderen einschlägigen Richtlinien entspricht</u>. Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union;</p>	
<p>Sind eingehaltene grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen (GSA) angegeben?</p> <p>Siehe Anhang II B Nr. 4: <u>eine Erklärung, welche grundlegenden Anforderungen dieser Richtlinie zur Anwendung kommen und eingehalten werden, ferner eine Erklärung, dass die speziellen technischen Unterlagen gemäß Anhang VII Teil B erstellt wurden</u>, sowie gegebenenfalls eine Erklärung, dass die unvollständige Maschine anderen einschlägigen Richtlinien entspricht. Anzugeben sind die Referenzen laut Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union;</p>	
<p>Plausibilitätsprüfung: können die GSA-Angaben vollständig und plausibel sein?</p>	
<p>Ist angegeben, dass die speziellen Unterlagen vorliegen?</p> <p>Siehe Anhang II B Nr. 5: die Verpflichtung, einzelstaatlichen Stellen auf begründetes Verlangen die speziellen Unterlagen zu der unvollständigen Maschine zu übermitteln. In dieser Verpflichtung ist auch anzugeben, wie die Unterlagen übermittelt werden; die gewerblichen Schutzrechte des Herstellers der unvollständigen Maschine bleiben hiervon unberührt</p>	
<p>Ist eine bevollmächtigte Person für die Dokumentenverwaltung angegeben?</p> <p>Siehe Anhang II B Nr. 2: Name und Anschrift der Person, die bevollmächtigt ist, die relevanten technischen Unterlagen zusammenzustellen; diese Person muss in der Gemeinschaft ansässig sein;</p>	
<p>Ist der Hinweis bzgl. „Inbetriebnahme“ aufgeführt?</p> <p>Siehe Anhang II B Nr. 6: einen Hinweis, dass die unvollständige Maschine erst dann in Betrieb genommen werden darf, wenn gegebenenfalls festgestellt wurde, dass die Maschine, in die die unvollständige Maschine eingebaut werden soll, den Bestimmungen dieser Richtlinie entspricht;</p>	
<p>Stimmt das angegebene Datum mit dem Datum des Inverkehrbringens überein?</p> <p>Siehe Anhang II B Nr. 7: Ort und Datum der Erklärung</p>	
<p>Ist die Einbauerklärung unterschrieben?</p> <p>Siehe Anhang II B Nr. 8: Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist, sowie <u>Unterschrift dieser Person</u>.</p>	
<p>Sind Angaben zum Unterzeichner vorhanden?</p> <p>Siehe Anhang II B Nr. 8: <u>Angaben zur Person, die zur Ausstellung dieser Erklärung im Namen des Herstellers oder seines Bevollmächtigten bevollmächtigt ist</u>, sowie Unterschrift dieser Person.</p>	

Datum, Unterschrift, Funktion: